54. Jahrgang. № 326. Mittwoch, 24. November 1909.

Dresdner Nachrichten

Gegründet 1856

Druck und Verlag von Liepsch & Reichardt in Dresden.

Bezugsgebühr vierteljährl. für Dresden bei täglich zweimaliger Zustellung (an Sonn- und Montagen nur einmal) 2,50 M., durch auswärtige Kommissionäre 3,50 M. Bei einmaliger Zustellung durch die Post 3 M. (ohne Bestellgeld). Die den Lesern von Dresden u. Umgebung am Tage vorher zugestellten Abend-Ausgaben erhalten die auswärtigen Bezieher mit der Morgen-Ausgabe zusammen zugestellt. Nachdruck nur mit deutlicher Quellenangabe („Dresdn. Nachr.") zulässig. — Unverlangte Manuskripte werden nicht aufbewahrt.

Anzeigen-Tarif [illegible] Sonntags nur Nummer 36 von 11 Uhr [illegible] 1 Uhr. Die einspaltige Grundzeile (ca. 8 Silben) 25 Pf., Familien-Nachrichten aus Dresden 20 Pf., Geschäftl. Anzeigen aus der Umgebung [illegible] Sonn- u. Feiertagen: [illegible] 40 Pf., Auswärtige Nachrichten u. Dresdner Grundzeile [illegible] Pf. — Ausführliche Anzeigen nur gegen Nachnahme oder Vorzahlung. — Jeder Beilagebogen kostet 10 M.

Telegramm-Adresse: Nachrichten Dresden.
Fernsprecher: 11 • 2096 • 3601.

Hauptgeschäftsstelle: Marienstraße 38/40.

Lobeck & Co. Hoflieferanten Sr. Maj. d. Königs v. Sachsen. | **Chocoladen, Cacaos Desserts.** Einzelverkauf: Dresden, Altmarkt 2.

Herm. Freyboth, Dresden, am See 34. Katalog gratis. Teleph. 1718. **Billardfabrik.** altrenomirtes Fabrikat. Lager vom einfachsten bis zum elegantesten.

Tuchwaren. Original englische Neuheiten. Feinste deutsche Qualitäten. **C. H. Hesse Nachf.,** 20 Marienstrasse 20.

Täglich Neuheiten in ausgesucht schönen **Kronleuchtern** für Gas und elektrisch. **Ebeling & Croener,** Bankstrasse 11.

Bruchbänder und Leibbinden sowie alle sonstigen Bandagen u. Artikel zur Krankenpflege empfiehlt **Carl Wendschuchs Etablissement** **Struvestrasse 11.**

Für eilige Leser.

Mutmaßliche Witterung: Frost, ohne erhebliche Niederschläge.

Die konservative Fraktion der Zweiten Ständekammer hat an Geh. Rat Dr. Mehnert ein Dank- und Anerkennungsschreiben gerichtet.

Die Umwandlung des Veterinärkorps der Armee in ein Veterinäroffizierkorps ist zum 1. April 1910 in Aussicht genommen.

Der ehemalige Chef des Marinekabinetts, Admiral Freiherr v. Senden-Bibran, ist gestern nach einer Operation in Berlin gestorben.

Die Person des Wiener Giftmischers glaubt man jetzt in einem ehemaligen Oberleutnant und Kriegsschulaspiranten gefunden zu haben.

Die Revision des russischen Intendanturwesens hat ergeben, daß der Staat durch die Unterschlagungen ungetreuer Beamter einen jährlichen Schaden von 100 Millionen Rubel erlitten hat.

Eine Reform der Ersten Kammern

in den führenden Bundesstaaten steht im Zusammenhange mit der einzelstaatlichen Wahlrechtsbewegung schon seit längerer Zeit auf der Tagesordnung. Neuerdings ist die Frage durch einen liberalen Antrag in der bayrischen Abgeordnetenkammer und durch zwei von liberaler und sozialdemokratischer Seite eingebrachte Anträge in der zweiten sächsischen Ständekammer wieder in Fluß gebracht worden. Bei den Bestrebungen dieser Art muß wohl unterschieden werden zwischen den ultraradikalen Tendenzen, die auf gänzliche Beseitigung der Oberhäuser gerichtet sind, und den Reformen, die nur eine Aenderung in der Zusammensetzung der Ersten Kammern bezwecken, um diese in ihrer gesetzgeberischen Betätigung den Anforderungen des modernen Staates mit seiner gesteigerten wirtschaftlichen Entwicklung in erhöhtem Maße anzupassen. Die Abschaffung der ersten Gesetzgebungsfaktoren, die gleichbedeutend wäre mit der Annahme des Einkammersystems, erscheint vom Standpunkte einer vernünftigen Staatspolitik aus als schlechtweg undiskutabel. Die Gründe staatserhaltenden Charakters, die für die Beibehaltung der Oberhäuser als der besonders qualifizierten Träger des Beharrungsprinzips im öffentlichen Leben sprechen, sind so stark, daß selbst völlig demokratisch organisierte Gemeinwesen, wie Frankreich und die Vereinigten Staaten von Amerika, bisher allen Versuchen, den Senat aus der Verfassung auszumerzen, energischen und erfolgreichen Widerstand entgegengesetzt haben. Das ist ein Beweis dafür, wie sehr auch in demokratischen Staaten in den Kreisen, die noch nicht jedes Verantwortungsgefühl gegenüber den höheren Interessen der Allgemeinheit eingebüßt haben, die Erkenntnis vorherrscht, daß der berechtigte konservative Gedanke, der auch in den fortgeschrittensten staatlichen Verbänden nicht entbehrt werden kann, unbedingt die Mitarbeit eines ersten Gesetzgebungskörpers erfordert, der nach der ganzen Art seiner Organisation eine hervorragende Berücksichtigung erprobter Traditionen gewährleistet und sich dadurch vorzugsweise zu einem Bollwerk gegen zersetzende radikale Einflüsse eignet.

Die hohe Bewertung der politischen Bedeutung der Ersten Kammern schließt aber nicht aus, daß auch sie von einer besonnenen Kritik unter die Lupe genommen werden, die gewisse augenfällige Schwächen in ihrer Zusammensetzung beleuchtet und entsprechende Forderungen für eine sachgemäße Reform aufstellt. Der in den letzten Tagen in der bayrischen Abgeordnetenkammer verhandelte Antrag richtete sich gegen den allzu einseitigen feudalen Charakter der Reichsratskammer und wünschte die Vorlegung eines Gesetzentwurfs, durch den gewählte Vertreter der einzelnen Haupterwerbsgruppen, der freien Berufe, der Hochschulen und der Städte Sitz und Stimme in dieser Kammer erhalten. Zurzeit besteht die bayrische Kammer der Reichsräte aus den volljährigen Prinzen des königlichen Hauses, drei Kronbeamten, zwei Erzbischöfen, den 18 Häuptern der ehemals reichsständischen Häuser, einem Bischof, dem Präsidenten des protestantischen Oberkonsistoriums, 23 erblichen und 16 anderen vom König auf Lebenszeit ernannten Mitgliedern. Bei den letztgenannten sind nun zwar die Bedürfnisse von Landwirtschaft, Handel und Industrie schon seit Jahren von der Krone besonders in Betracht gezogen worden, die liberale Reformbewegung will sich aber damit nicht begnügen, sondern verlangt eine verfassungsmäßige Festlegung des Rechtes der vorgedachten Kategorien auf die Mitgliedschaft der Ersten Kammer. Die Regierung stellte sich den liberalen Wünschen gegenüber nicht auf einen grundsätzlich abweisenden Standpunkt, bezweifelte aber, ob das Bedürfnis nach einer Reform in dem vom Liberalismus behaupteten Umfange im Lande sich fühlbar mache und wandte sich vornehmlich gegen das von liberaler Seite befürwortete Wahlrecht der betreffenden Körperschaften, das eine Schmälerung des Ernennungsrechtes der Krone bedeute und deshalb unter der Regentschaft nicht durchgeführt werden könne. Die Sozialdemokraten sagten ihr übliches Sprüchlein von der Beseitigung der Ersten Kammer her, während das Zentrum sich im Prinzip mit dem liberalen Antrage einverstanden erklärte und ihn nur aus denselben formalen Gründen, wie der Vertreter der Regierung, für unannehmbar erklärte. Einer der Zentrumsredner ging sogar so weit, daß er für eine Reform der Ersten Kammer die Beteiligung aller Berufsstände einschließlich der Arbeiterschaft forderte. Bei der Mehrheit gaben die formalen Bedenken den Ausschlag, so daß der Antrag unter den Tisch fiel.

Soweit die sächsischen Verhältnisse in Frage kommen, bedarf der sozialdemokratische Antrag auf Aufhebung der Ersten Kammer keiner sachlichen Widerlegung. Er kann nur als ein agitatorisches Kinderspiel bezeichnet werden, das höchstens insofern einen ernsten Hintergrund hat, als es im Zusammenhang mit dem ebenfalls von sozialdemokratischer Seite eingebrachten Antrage auf Einführung des Reichstagswahlrechtes für den Landtag erkennen läßt, mit welchem propagandistischen Hochdruck die neue Fraktion der Partei des Umsturzes bestrebt sein wird, ihre Mandate zu fensterrednerischen Zwecken auszunutzen, sehr zum Schaden der sachlichen parlamentarischen Arbeit, die durch solche tendenziöse Nebenzwecke auf das äußerste erschwert und behindert wird. Im übrigen befindet sich aber die Frage einer Reform der Ersten Kammer bei uns in Sachsen bereits in einem Stadium, das eine bloß theoretische Erörterung der Angelegenheit nicht mehr zuläßt. Bei den langwierigen Beratungen über die Reform des Wahlrechts für die Zweite Kammer hat auch die anderweitige, den modernen Anforderungen entsprechende Zusammensetzung der Ersten Kammer von Anfang an eine wesentliche Rolle gespielt und ist übereinstimmend sowohl auf der rechten wie auf der linken Seite als ein integrierender Bestandteil der Wahlreform überhaupt aufgefaßt worden. Die schon in der Session 1903/04 vollzogene Verbindung der Reform der Ersten Kammer mit der Wahlreform für die Zweite Kammer beruhte auf der grundsätzlichen Auffassung, daß beide Gegenstände ihrem Wesen nach zusammengehören und daher eigentlich auch gleichzeitig hätten erledigt werden müssen. Wenn es trotzdem nicht gelungen ist, die Reform der Ersten Kammer zugleich mit dem neuen Wahlgesetz zu verwirklichen, so ist daran lediglich der außerordentlich verwickelte Charakter der Wahlrechtsfrage schuld gewesen und die unabweisbare Notwendigkeit, diese nach so langen Mißerfolgen endlich zu einem praktischen Abschluß zu bringen. Nur hieran scheiterte die zuerst gehegte Absicht, den zweiten Teil der Wahlrechtsfrage in demselben Zuge mit der Fertigstellung des Wahlgesetzes zu erledigen. Unausbleiblich freilich erscheint es, daß die Frage einer Reform der Ersten Kammer stark beeinflußt werden wird von den Wirkungen, welche die Reform des Wahlrechts zur Zweiten Kammer gezeitigt hat.

Wenn sich die bayrische Regierung auf eine vorläufig nicht genügend ausgebildete Anteilnahme der öffentlichen Meinung des Landes gegenüber der Frage der Reform des Oberhauses zu berufen vermochte, so liegen die Verhältnisse in Sachsen geschichtlich anders. In unserer engeren Heimat ist diese Angelegenheit schon längst zu einem Gegenstande des allgemeinen Interesses geworden, so daß auch die konservative Partei kein Bedenken trug, den Wünschen nach einer zeitgemäßen Reform der Ersten Kammer Rechnung zu tragen. Dies geschah im Landtage 1903/04 durch den Antrag Andrä, der die Staatsregierung ersuchte, in Erwägungen darüber einzutreten, in welcher Weise bei der Zusammensetzung der Ersten Kammer den veränderten wirtschaftlichen Verhältnissen durch eine entsprechendere Berücksichtigung der Industrie, des Handels und des Gewerbes Rechnung getragen werden könne. Ein liberaler Antrag, der sich gleichfalls mit der Frage beschäftigte, ging bedeutend weiter, indem er die Regierung ersuchte, der Ständeversammlung einen Gesetzentwurf vorzulegen, der eine anderweitige Zusammensetzung der Ersten Kammer nach der Richtung herbeiführen sollte, daß gemäß der jetzt dem Erlaß der Verfassung völlig veränderten Bedeutung der einzelnen Berufsstände für den sächsischen Staat vor allem Industrie, Handel und Gewerbe ein verfassungsmäßiges Recht auf eine der landwirtschaftlichen gleichwertige Vertretung zu erhalten hätten, daß aber auch für die Durchführung der staatlichen Aufgaben besonders wichtige Berufsstände, wie namentlich Rechts- und Gesundheitspflege, Unterrichtswesen und technische Wissenschaft, angemessene Vertretung fänden, und daß endlich die Zahl der großen Städte, denen als solchen ein verfassungsmäßiges Recht auf Vertretung zustehe, vermehrt werde. Der liberale Antrag wurde seinerzeit mit großer Mehrheit abgelehnt, der Antrag Andrä dagegen der Regierung zur Erwägung überwiesen. Auf Grund dieser Anregung brachte die Regierung in der Session 1905/06 einen Gesetzentwurf ein, der die Zahl der Mitglieder der Ersten Kammer um 9 vermehrte, indem der Stadt Chemnitz ein ständiger Vertreter neben Dresden und Leipzig zugebilligt wurde und die übrigen 5 Mitglieder vom König auf Lebenszeit aus den Kreisen der Industrie, des Handels und Gewerbes ernannt werden sollten. Trotzdem die Erste Kammer den Liberalen noch weiter entgegenkam als der Entwurf, indem sie sich für ein Wahl-Präsentationsrecht der betreffenden industriellen usw. Körperschaften entschied, war der Ausgang der Sache doch negativ, weil die Liberalen zu viel forderten und dadurch das ganze Werk zu Fall brachten. Nachdem auch die Session 1907/09 kein positives Resultat gezeitigt hatte, haben die Liberalen jetzt die Frage in der Form wieder aufgenommen, daß sie die Einbringung eines Gesetzentwurfs beantragen, der in der Zusammensetzung der Ersten Kammer den seit dem Erlasse der Verfassungsurkunde eingetretenen wesentlichen Verschiebungen in den wirtschaftlichen und sozialen Verhältnissen des Landes Rechnung trägt, indem er vor allem Industrie, Handel und Gewerbe ein verfassungsmäßiges Recht auf eine ihrer gegenwärtigen Bedeutung entsprechende Vertretung in der Ersten Kammer einräumt und ihr je einen Vertreter der Rechtspflege, der Heilkunde, des Unterrichtswesens und der technischen Wissenschaft als für die Durchführung der staatlichen Aufgaben besonders wichtiger Gebiete zuführt, für alle diese der Ersten Kammer neu einzufügenden Mitglieder eine Wahl vorsieht und zugleich bei der Vertretung des Grundbesitzes die Zahl der Wahlberechtigten und Wählbaren durch Berücksichtigung des städtischen und des kleineren ländlichen Grundbesitzes erweitert.

Da auf der rechten und der linken Seite in dieser Frage grundsätzlich die Bereitwilligkeit zur Reform vorherrscht und auch die Erste Kammer selbst sich nicht schlechtweg ablehnend verhält, so wird sich bei richtigem Maßhalten auf allen Seiten ein Weg zur Verständigung wohl finden lassen. Es muß aber daran festgehalten werden, daß in einem festgefügten monarchischen Staatswesen eine Reform der Ersten Kammer nur möglich ist, wenn und insoweit sie die prinzipielle Grundlage des ersten Gesetzgebungsfaktors, auf der seine historisch ausgebaute, traditionelle Eigenart beruht, unangetastet läßt. Die Erfahrungen mit der Reform des Wahlrechts zur Zweiten Kammer müssen alle Parteien, die auf dem Boden der heutigen Gesellschaftsordnung stehen, zur Umsicht mahnen.

Naumanns Nähmaschinen Seidel & Naumann, Dresden-A., Struvestrasse 9.

Neueste Drahtmeldungen

vom 23. November.

Aus dem Bundesrat.

Berlin. (Priv.-Tel.) Der Bundesrat hielt heute zur Weiterberatung des Etats eine Sitzung ab. Außerdem waren eine größere Anzahl von Bundesratsausschüssen versammelt.

Die Eröffnung des badischen Landtages.

Karlsruhe. Der Landtag ist heute mittag 12 Uhr vom Großherzog eröffnet worden. In der Thronrede wird zunächst die sofortige Einbringung des Staatshaushaltes angekündigt. Dieser schließt mit einem namhaften Fehlbetrag, der eine Vermehrung der Staatseinnahmen durch Steuererhöhung bedingt. Die Verwaltung der Eisenbahn verlangt zur Verzinsung und Tilgung der Eisenbahnschuld einen Zuschuß aus der allgemeinen Staatsverwaltung. Die Einnahmen aus dem Personenverkehr sind gegenüber dem Vorjahre zwar gestiegen; die Einnahmen aus dem Güterverkehr haben in den letzten Monaten ein langsames Steigen gezeigt. In weit höherem Maße aber haben die Ausgaben, namentlich durch Erhöhung der Gehälter und Löhne, zugenommen. Es werden daher